

Gemeinde Nordheim
Kreis Heilbronn

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

(Euro-Anpassungs-Satzung)

vom 19. Oktober 2001

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 18. September 1992, zuletzt geändert am 18. April 1997, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 24. April 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

3. Das der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung.

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 EUR
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 EUR
5.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
6.	Beglaubigung, Bestätigung	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 EUR
6.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR mindestens 1,50 EUR
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu	
7	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 EUR
7.2	Gebührenfrei sind	
7.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht (z.B. § 10 b ESTG, 9 Nr. 3 KSTG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen),	
7.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs.1 BauGB	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR
9	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
10	Fundsachen	

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 1,50 EUR
10.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der in Anspruchnahme 12,50 EUR
13	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 EUR
14	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 EUR
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz – MG)	5,00 EUR
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2 MG)	10,00 EUR
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 EUR
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 EUR
15.2	Datenübermittlung	
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 EUR
15.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 EUR je übermitteltem Datensatz
15.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 EUR
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
15.6	Gebührenfrei sind	
15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
15.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	
15.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)	
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1 mindestens 1,50 EUR
17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR

18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 EUR
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 EUR
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 0,50 EUR
18.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,00 EUR
18.3	Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR
21	Bauordnungsrecht	
21.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Satz 1 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
21.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 21.1
21.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR